

Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 17. Oktober 2006

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)

- der § 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),
- der § 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.07.1995 (GVBl. S. 175)
- des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in ihren derzeit geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 19. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Unkel stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
 - c) der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel.

- (2) Sondernutzungen sind insbesondere
- a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten sowie Materiallagerungen, die Aufstellung von Containern
 - b) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung
 - d) der Betrieb eines Straßenrestaurants oder Straßencafés
 - e) Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen
 - f) Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die ausschließlich der Werbung dienen
- (3) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (z.B. nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung) nicht berührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nicht:
1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Betonfundamente, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Keller- und Einlassschächte, Entlüftungsschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen)
 2. Anlagen und Dekorationen, die im Zusammenhang mit genehmigten oder ortsüblichen Umzügen, Prozessionen oder Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums vorübergehend errichtet werden
 3. Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
 4. Einrichtungen des Linienverkehrs
 5. Hinweisschilder auf Gottesdienste
 6. behördlich genehmigtes Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) für gemeinnützige und wohltätige Zwecke

7. Mülltonnen und sperrige Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott) im öffentlichen Verkehrsraum am Tage der Müllabfuhr
- (3) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehrsrecht und dem Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 Abs. 2 können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist.

§ 5

Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen anlässlich von Märkten, Messen, Kirmesveranstaltungen, Winzerfesten, Zirkusveranstaltungen, und ähnlichen Veranstaltungen. In diesen Fällen vereinbart die Stadt Unkel mit dem jeweiligen Veranstalter die Pacht für das zur Verfügung gestellte Gelände.

§ 6

Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis) erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist und muss einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat auf Verlangen die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.
- (8) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Sollten diese Maßnahmen von dem Erlaubnisnehmer nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen, kann die Stadt Unkel auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen im Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt Unkel hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
- (9) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Unkel keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (10) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Unkel oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Unkel freizustellen.

§ 9 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Unkel den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so kann die Stadt Unkel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Rechnungsendbeträge werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.
Für die Berechnung ist die Grundfläche maßgebend, mit der der öffentliche Verkehrsraum tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (5) Bei wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Zeiteinheiten gilt jeder angefangene Zeitraum einer Woche, eines Monats oder eines Jahres als volle Einheit. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.
- (6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z.B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalles ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird errechnet aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- (7) Für genehmigungspflichtige, unerlaubte Sondernutzungen werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (8) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Tarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen sind. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (7) entsprechend.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder
 - d) in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.
- (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder werden Flächen innerhalb des Genehmigungszeitraumes reduziert, kann für diesen Zeitraum eine Erstattung der entrichteten Gebühren schriftlich beantragt werden.
Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Bemessungszeitraumes, in dem die Stadt Unkel über die Aufgabe schriftlich unterrichtet worden ist.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren findet auch statt, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.
- (3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Gebührenbefreiung

Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:

- a) Sondernutzungen, die überwiegend
 - gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts
 - religiösen
 - wissenschaftlichen
 - politischen Zwecken
 - ideellen Zwecken oder
 - der Pflege des Brauchtums dienen
- b) Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 des Landesgebührengesetzes
- c) Informationsständen, die von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen aufgestellt werden, soweit kein Verkauf stattfindet
- d) Straßenfesten

§ 15 Kosten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Unkel außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
Die Stadt Unkel hat das Recht, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu fordern, insbesondere bei allen Baumaßnahmen, bei denen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche zu befürchten ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und § 53 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) eine nach § 2 erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt
 - b) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
 - c) entgegen § 8 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet

 - d) nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der heute geltenden Fassung Anwendung.

§ 17

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.03.1993 und die Satzung der Stadt Unkel über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.03.1993 außer Kraft.

Unkel, den 17. Oktober 2006

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Aufgrund des Artikels IV des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisverordnung vom 21.12.1987 (GVBl. S. 770) wird hiermit darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO in der Fassung des Artikels I des vorgenannten Zweiten Landesgesetzes eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 2, 53572 Unkel oder der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, 53572 Unkel geltend gemacht worden ist.

Unkel, den 17. Oktober 2006
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Unkel, den 17. Oktober 2006
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Werner Zimmermann
Bürgermeister